

Kulturraum & Brauchtumspflege e.V.
Freiberger Straße 11
01744 Dippoldiswalde



Sonder-Regelung über die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für das Stadtfest Dippoldiswalde vom 31.05. - 2.06. 2024

§ 1 Veranstalter

Der Verein Kulturraum & Brauchtumspflege e.V. Dippoldiswalde betreibt das Stadtfest als gemeinnütziger Verein mit dem Ziel das Brauchtum und bürgerliches Engagement zu fördern.

§ 2 Platz und Öffnungszeiten

- (1) Das Stadtfest findet auf dem Marktplatz von Dippoldiswalde statt. Sofern die Fläche des Marktplatzes beim Stadtfest vollständig belegt oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nutzbar ist, finden die Marktveranstaltungen darüber hinaus oder ersatzweise auf weiteren Flächen statt.
- (2) Im Einzelfall können weitere öffentliche Straßenflächen einbezogen werden.
- (3) Die Öffnungszeiten für das Stadtfest sind am Freitag von 18:00-02:00 Uhr, am Samstag von 10:30-03:00 Uhr und Sonntag von 10:30-22:00 Uhr.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von dem beauftragten Marktleiter des Vereins wahrgenommen, dessen Anweisungen zu befolgen sind.
- (2) Der Verein ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Regelungen hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu gewährleisten.

§ 4 Gegenstand der Märkte

- (1) Auf Jahrmärkten, insbesondere dem jährlich stattfindenden Stadtfest der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde, dürfen gemäß § 68 Abs. 2 GewO Waren feilgeboten werden.
- (2) § 68 Abs. 3 GewO bleibt unberührt.
- (3) Während des Stadtfestes können Handwerker ihr Handwerk präsentieren.
- (4) Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss vor Ort bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde (Gestattung). Von dieser Gestattung kann abgesehen werden, wenn eine Reisegewerbekarte vorliegt, in der der Ausschank von alkoholischen Getränken enthalten ist.
- (5) Der Handel mit Tieren aller Art ist nicht gestattet.
- (6) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 5 Zutritt

Die Marktleitung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Regelung oder gegen eine auf Grund dieser Regelung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird oder der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 6 Standplätze

(1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktleitung. Die Marktleitung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu.

(3) Die Standerlaubnis kann von der Marktleitung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:

1. dem Marktleiter keine gültige Reisegewerbekarte vorgelegt werden kann (Berücksichtigung von §55a reisegewerbekartenfreie Tätigkeit)
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(4) Die Standerlaubnis kann von der Marktleitung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Regelung verstoßen haben,
4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
5. ein Standinhaber die fälligen Entgelte nicht oder nicht fristgerecht bezahlt.

(5) Wird die Standerlaubnis widerrufen, kann die Marktleitung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(7) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

(8) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind schriftlich unter Angabe des Warenkreises, der Art des Verkaufsstandes und der benötigten Platzgröße bis spätestens 15. April 2024 bei:

Kulturraum & Brauchtumspflege e.V., Freiburger Straße 11, 01744 Dippoldiswalde
oder Email: dikuba-ev@t-online.de zu stellen.

In dem Antrag ist anzugeben

- die ständige Anschrift und Erreichbarkeiten des Bewerbers,
- Art und Bezeichnung des Geschäftes sowie Angaben über Frontlänge, Höhe und Tiefe,
- die zum Verkauf vorgesehenen Waren und
- erforderliche Medienanschlüsse (und benötigte Nennwerte).

(9) Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz und Angebotsbedarf vorhanden ist.

(10) Die Organisation der Märkte und die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch die Marktleitung nach marktbetrieblichen Erfordernissen.

(11) Mit Erteilung der Zulassung werden den Beschickern von Jahrmärkten gesonderte Teilnahmebedingungen (Festordnung) übergeben, die Bestandteil der Zulassung sind und insbesondere bestimmen:

- die Öffnungszeiten,
- den Auf- und Abbau,
- marktbetriebliche und technische Erfordernisse sowie
- Gestaltung und Dekoration der Verkaufseinrichtungen.

§ 7 Auf- und Abbau

Der Platz für das Stadtfest darf frühestens vier Tage vor Marktbeginn bezogen werden und muss spätestens bis Donnerstag nach der Veranstaltung 12:00 Uhr geräumt sein. Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen, an gut sichtbarer Stelle, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(2) Das Anbringen von anderen als im §8 Abs. 1 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

In den Durchfahrten und Gängen darf nichts abgestellt werden.

(3) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während des Stadtfestes nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.

(4) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(5) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(6) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 9 Verhalten auf Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Regelung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- und Baurecht sind einzuhalten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Kleider- und Warenstände in den Gängen aufzustellen,
 4. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 6. gegen die Preisauszeichnungspflicht gem. Preisangabenverordnung zu verstoßen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen und Beauftragten des Vereins ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (5) Das Betreiben von Heizgeräten ist verboten. Die Bestimmungen zum sicheren Umgang mit Flüssiggas sind einzuhalten.
- (6) Der Gebrauch von Lautsprechern ist nur den Inhabern von Fahr-, Schau-, Belustigungs- und Ausspielungsgeschäften innerhalb der Öffnungszeiten gestattet. Die Lautstärke ist so zu regeln, dass unzumutbare Störungen oder Belästigungen vermieden werden.
- (7) Die Stadtfestflächen nach § 2 dürfen während der Veranstaltung nur bis zu den von der Marktverwaltung bestimmten Zeit und nur mit solchen Fahrzeugen befahren werden, welche den Marktbesckern Waren zu- oder abführen.
- (8) Um den Charakter des Stadtfestes zu wahren, ist allen politischen Parteien, Organisationen und Vereinigungen i.S. §§ 2, 3 ff. Parteiengesetz (PartG) während des Stadtfestes jedwede Aktivität im Geltungsbereich der Benutzungsregelung untersagt.

§ 10 Sauberhaltung der Märkte

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf Märkte eingebracht werden.
- (2) Durch die Händler ist eine Mülltrennung zu gewährleisten, wobei für den Restmüll ein geschlossener Container zur Verfügung steht. Dieser Restmüll ist jeweils am Veranstaltungsende dahinein zu entsorgen. Abstellen von Müllsäcken am Container während der Veranstaltung, kann zum Ausschluss vom Fest, ohne Gebührenerstattung führen! Gelbe Säcke, Glas bzw. Papier und Pappen sind wieder mit zu nehmen und eigenverantwortlich zu entsorgen. Nach Abschluss des Festes hat jeder Händler seine Standfläche sauber an den Marktmeister zurückzugeben (Endabnahme).
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 2. marktbedingte Abfälle und Kehricht innerhalb des Standplatzes sind jeweils nach Veranstaltungsschluss zu beseitigen.
 3. vor Verlassen des Marktes dem Marktmeister den Standplatz gereinigt zu übergeben.
- (4) Inhaber von Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen müssen außerdem Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.
- (5) Die Marktleitung kann, soweit erforderlich, in Bezug auf die Sauberhaltung weitere Anordnungen treffen und im Einzelfall Abfälle auf Kosten des Standinhabers beseitigen lassen.
- (6) Die Marktleitung kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 11 Sponsoring

Für Getränkehändler gelten zusätzliche vertragliche Bindungen aus dem Sponsoring Vertrag mit der Brauerei „Feldschlösschen“.

§ 12 Händlerverträge

Händlerverträge bedürfen der Schriftform. Die gültige Marktsatzung und Händlermerkblätter sind Bestandteil der Verträge.

§ 13 Haftung

(1) Der Verein haftet für während der Marktveranstaltung am Eigentum der Händler verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Standplatzinhaber haften gegenüber dem Verein „Kulturraum & Brauchtumspflege e.V.“ nach gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben für alle Schäden einzustehen, die sie selbst oder ihre Angestellten verursachen.

(2) Die Standplatzinhaber haben gegenüber dem Verein „Kulturraum & Brauchtumspflege e.V.“ keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Verein nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen bzw. beendet werden muss oder entfällt.

§ 14 Entgelte für die Standerlaubnisse

(1) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze werden Entgelte nach Anlage 1 dieser Regelung erhoben.

(2) Das Entgelt entsteht mit Zulassung der Benutzung durch den Verein „Kulturraum & Brauchtumspflege e.V.“, hier vertreten durch den Marktleiter, und ist zu dem genannten Rechnungstermin fällig. Die Entgelte werden den Standinhabern in Rechnung gestellt.

(3) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Entgelte. Die Standplätze können in diesem Fall an andere Bewerber vergeben werden.

(4) Der Überweisungsträger oder die dafür ausgestellte Quittung über das entrichtete Entgelt ist am Stand aufzubewahren und auf Verlangen der Marktleitung vorzuzeigen,

(5) Der Marktleiter hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen von den in Anlage 1 genannten Preisen abzuweichen.

(6) Von der Entgelterhebung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn die Absage der Benutzung verbindlich 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vorliegt und eine andere entgeltpflichtige Benutzung erfolgen kann.

(7) Für Generalauftragnehmer werden gesonderte Verträge geschlossen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltregelung Stadtfest Dippoldiswalde tritt am 21. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, 21.01.2024

Kulturraum & Brauchtumspflege e.V.
Vorstand

Anlage 1 **zur Benutzungs- und Entgeltregelung Stadtfest**

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes sind gemäß § 12 dieser Regelung während der nachstehenden Veranstaltungen folgende Entgelte zu bezahlen:

Entgeltverzeichnis für die Inanspruchnahme von Standflächen

1. Standgebühr je angefangener Quadratmeter
in Anspruch genommener Standfläche pro
Tag

- Getränkestände Markt	20,00 EUR
- Getränkestände Vereinsmeile	0,00 EUR
- Imbissstände Marktplatz	10,00 EUR
- Imbissstände Vereinsmeile	0,00 EUR
- Stände wie Zuckerwatte, Süßwaren usw. Marktplatz	10,00 EUR
- Verkaufsstände Markt	6,00 EUR

2. Pauschale für Stromanschluss pro Stand 20,00 EUR

3. Müll- und Sanitärpauschale für Getränkeanbieter 100,00 EUR

4. Allgemeine Bearbeitungsgebühr 10,00 EUR

5. Müll- und Sanitärpauschale für Imbissstände 50,00 EUR

6. Wasseranschluss pauschal 20,00 EUR

7. Kautions Getränkestände 500,00 EUR

8. Entgelt für Strom pro kWh 0,50 EUR

tatsächlicher Verbrauch wird von der Kautions abgezogen,
Messeinrichtungen sind nachzuweisen

9. Handwerker, die ihr Handwerk präsentieren (ohne Verkauf)
Auf Antrag kann die Marktleitung je nach Art der Veranstaltung und den marktbetrieblichen Erfordernissen für Handwerker, die ihr Handwerk präsentieren, nach einer der zwei folgenden Alternativen verfahren:
 - a) jeweils 50 % Ermäßigung auf die Kosten für Standgebühr
oder
 - b) Standgebührenbefreiung bei Nutzung
eigener Stand-Einrichtungen ohne Verkauf

Die Inanspruchnahme von Strom bleibt von dieser Regelung unberührt.

Mehrwertsteuer wird gemäß § 19 UStG nicht erhoben.